Nutzungsbedingungen
für Serviceeinrichtungen
der
NEB Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft

Besonderer Teil
(NBS-BT)

Anlage __5__ zum Infrastruktur-Nutzungsvertrag

Gültig ab: 01. Januar 2024

0 Verzeichnis der Abkürzungen ... 3
1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT ... 4
1.1 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT ... 4
1.2 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT ... 4
1.3 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT ... 4
1.4 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT ... 4
1.5 Zu Punkt 3.2 NBS-AT ... 4
1.6 Zu Punkt 5.6 NBS-AT ... 4
1.7 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT ... 4
1.8 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT ... 4
2 Allgemeine Informationen ... 5
2.1 Zweck und Geltungsbereich ... 5
2.2 NBS-Allgemeiner Teil ... 5
2.3 NBS-Besonderer Teil ... 5
2.4 Geschäftsverbindung ... 5
2.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ... 5
2.6 Veröffentlichungen ... 5
3 Beschreibung der Serviceeinrichtungen ... 5
3.1 Allgemeine Beschreibung ... 5
3.2 Ausnahmeregelung ... 5
3.3 Übersicht der Serviceeinrichtungen ... 6
3.4 Übersicht der Personenbahnhöfe und Haltepunkte / Haltestellen ... 6
3.5 Gleislagepläne ... 6
3.6 Betriebsvorschriften ... 6
3.7 Öffnungszeiten ... 6
4 Antrags- und Zuweisungsverfahren ... 6
4.1 Örtliche Gleisanlagen ... 6
4.2 Form der Anmeldung ... 7
4.3 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung ... 7
5 Regeln für das Konfliktmanagement ... 7
6 Entgeltgrundsätze ... 7
Anlage 1: Verzeichnis der Bahnhöfe und Haltepunkte ... 1
Anlage 2: Preise für die Nutzung der Serviceeinrichtungen ... 1

0 Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
AiB	Anlage im Bau
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
DVO	Durchführungsverordnung
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NEB	Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
Tfz	Triebfahrzeug
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag

1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

1.1 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Die gültige Bau- und Betriebsordnung der NEB ist die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO). Die besonderen Anforderungen an die Personale sind insbesondere das Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift im für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang.

1.2 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Die gültige Bau- und Betriebsordnung der NEB ist die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO).

1.3 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die Anforderungen an die Fahrzeuge und die Bediensteten sind in der SbV der NEB hinterlegt.

1.4 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Die auf den Strecken der NEB geltenden Regelwerke sind in der SbV der NEB hinterlegt.

1.5 Zu Punkt 3.2 NBS-AT

Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen müssen schriftlich und vollständig ausgefüllt vorliegen. Der Betreiber der Serviceeinrichtung prüft den vollständigen Antrag umgehend nach dessen Eingang und gibt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, ein Angebot an den Antragsteller ab bzw. teilt ihm unverzüglich mit, wenn die beantragte Nutzung nicht möglich ist. Für den Antrag soll das Antragsformular genutzt werden, das auf der Internetpräsenz der NEB https://www.neb.de/unternehmen/infrastruktur) zum Download zur Verfügung gestellt wird.

1.6 Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Wesentliche Änderungen der Serviceeinrichtungen werden unter https://www.neb.de/unternehmen/infrastruktur bekannt gegeben.

1.7 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Vorhersehbare Einschränkungen der Serviceeinrichtungen werden unter https://www.neb.de/unternehmen/infrastruktur bekannt gegeben.

1.8 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT, ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

2 Allgemeine Informationen

2.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die NEB die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen, für Zugangsberechtigte. Die NBS der NEB sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

2.2 NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen NEB und Zugangsberechtigten.

2.3 NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

2.4 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der NEB und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

2.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der NEB und dem Zugangsberechtigten.

2.6 Veröffentlichungen

Die von der NEB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: https://www.neb.de/unternehmen/infrastruktur.

3 Beschreibung der Serviceeinrichtungen

3.1 Allgemeine Beschreibung

Die NEB betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler bzw. reionaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güter- und Reisezugverkehr ausgerichtet sind.

3.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenweg- und Servicekapazität möglich, kann aber in einzelnen Fällen mit

Restriktionen verbunden sein, aufgrund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten. Nutzt der Zugangsberechtigte die angemietete Gleisanlagen für Personenverkehr, so hat er die Sicherung der Reisenden zu gewährleisten.

3.3 Übersicht der Serviceeinrichtungen

Nachfolgende Serviceeinrichtungen werden von der NEB für die Nutzung durch Zugangsberechtigte vorgehalten:

Bf. Basdorf:
- Örtliche Gleisanlage
- Tankstelle für Dieselkraftstoff
- Fahrgastinformationstafel

3.4 Übersicht der Personenbahnhöfe und Haltepunkte / Haltestellen

Personenbahnhöfe und Haltepunkte/ Haltestellen der NEB sind diejenigen Betriebsstellen, an denen planmäßig Reisezüge zum Aus- und Einsteigen von Reisenden halten können. Die Listung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

3.5 Gleislagepläne

Gegen Erstattung der Kosten stellt die NEB dem Zugangsberechtigten die erforderlichen Gleislagepläne, mit detaillierten Angaben zu den Serviceeinrichtungen zur Verfügung.

3.6 Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigne Eisenbahnen (FV-NE), die UVV'en, sowie die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der NEB.

3.7 Öffnungszeiten

Rückfragen i. V. m. den Serviceeinrichtungen der NEB AG werden 030 396011-310 von Montag bis Freitag zwischen 09:00 Uhr und 16:00 Uhr beantwortet. Die Leistungen Nichtpersonalbedienter Serviceeinrichtungen stehen 24h zur Verfügung. Alternativ steht die Leitstelle 24h unter 030 396011-310 für Informationen zur Verfügung.

4 Antrags- und Zuweisungsverfahren

4.1 Örtliche Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen und Wagengruppen sowie der Abstellung von Fahrzeugen. Diese Anlagen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktionalität ausgestattet. Dauerhaft vermietet werden in den Bahnhöfen der NEB nur Gleise, die nicht für Durchfahrten, Überholungen oder Kreuzungen benötigt werden.

4.2 Form der Anmeldung

Die Zuweisung von Serviceeinrichtungen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Der Antrag für die Nutzung von Serviceeinrichtungen hat für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen, in schriftlicher Form zu erfolgen.

4.3 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung

Für Änderungen der zeitlichen Nutzung innerhalb einer Fahrplanperiode, sowie für Stornierungen von bestellten Serviceeinrichtungen gelten die Stornierungskosten nach Punkt 6.

5 Regeln für das Konfliktmanagement

Kann nach Art. 10 der DVO (EU) 2017/2177 keine einvernehmliche Lösung gefunden, gilt für die Zuweisung von Kapazitäten die nachfolgende Vergabepriorität:

- Bereits zugewiesene Zugtrassen, die mit den beantragten Leistungen in Zusammenhang stehen
- *„first come first served“*

6 Entgeltgrundsätze

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen erforderlich sind

Die Entgelte wurden gemäß § 32 ERegG kalkuliert und sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Stornierungen bedürfen der schriftlichen Form und es wird ein Stornoentgelt erhoben, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Stornierung vor dem ersten Verkehrstag abhängt. Die Stornogebühren beträgt sind der Anlage 2 Pkt. 5 zu entnehmen. Die Stornogebühr ist nie höher als die entgangene Nutzungsgebühr. Nutzt ein EVU eine angemeldete Anlage nicht, ohne deren Nutzung schriftlich zu stornieren, wird das Entgelt fällig, so als ob eine Nutzung erfolgt wäre.

Anlage 1: Verzeichnis der Bahnhöfe und Haltepunkte

Bahnhöfe, Haltepunkte, Haltestellen	Schönerlinde
	Schönwalde Hp
	Basdorf
	Zühlsdorf
	Wensickendorf
	Schmachtenhagen
	Wandlitz
	Wandlitzsee
	Klosterfelde
	Lottschesee
	Ruhlsdorf-Zerpenschleuse
	Klandorf
	Groß Schönebeck
Örtliche Gleisanlagen (Abstellgleise)	Basdorf
	Schönerlinde
	Wandlitz
	Templin (AiB)
	Wriezen (AiB)
	Werneuchen (AiB)
	Beeskow (AiB)

Anlage 2: Preise für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

1. Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

Die Preise für Dieselkraftstoff setzen sich aus dem Einkaufspreis für Dieselkraftstoff der NEB sowie einem Aufschlag von 0,035 € für Verwaltung und Benutzung der Tankstelle zusammen.

2. Nutzung eines Stationshaltes

Die NEB berechnet für die Nutzung von Personenbahnhöfen bzw. Haltepunkten:

Entgelt je Stationshalt / Serviceeinrichtung	**2,25 €**
davon Entgelt für Nutzung Personenbahnsteig gem. Mindestzugangspaket	1,58 €
davon Entgelt für Schienenzugang innerhalb der Serviceeinrichtung	0,67 €

3. Zuschlag bei Zughalt größer als 30 Minuten

Die NEB berechnet für Zughalte größer als 30 Minuten gem. Punkt 6.3 der Entgeltgrundsätze die in der nachfolgenden Tabelle genannten Werte.

Abstellzeit in Stunden	Zuschlag in €
bis 2	**1 x 2,25**
größer 2 bis 4	**2 x 2,25**
größer 4 bis 6	**3 x 2,25**

4. Preise für die Nutzung der Örtlichen Gleisanlagen

Die NEB berechnet für die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen die in der nachfolgenden Tabelle genannten Preise.

Pos.	Art der Anbindung	Jahresmiete in €	zzgl. Preis in € pro lfd. Meter
1	Einseitig angebundene Gleise	**2.150,00**	**15,60**
2	Zweiseitig angebundene Gleise	**4.300,00**	**15,60**
3	Abstellanlage mit Ladeeinrichtung	**23.470,00**	**0,00**

5. Stornierungskosten

Für die Abbestellung von Serviceeinrichtungen, wird von der NEB ein Stornierungsentgelt nach den in Tabelle 2 dargestellten Grundsätzen erhoben.

Zeitpunkt der Stornierung vor Wirksamwerden (in Tagen)	Stornokosten der Servicegebühr
5	kostenfrei
kleiner 5 bis 3	30 %
kleiner 3 bis 1	60 %
kleiner 1	90 %